

# **VIII. Öffentliche Einrichtungen**

## **Abfallgebührensatzung**

### **vom 16.12.2005**

1. Änderung vom 18.12.2006
2. Änderung vom 14.12.2007 (gültig ab 01.01.2008)
3. Änderung vom 02.06.2008 (gültig ab 01.07.2008)
4. Änderung vom 12.12.2008 (gültig ab 01.01.2009)
5. Änderung vom 15.12.2009 (gültig ab 01.01.2010)
6. Änderung vom 17.12.2010 (gültig ab 01.01.2011)
7. Änderung vom 16.12.2011 (gültig ab 01.01.2012)

## **Abfallgebührensatzung**

**vom 16.12.2005**

**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Linnich vom 16.12.2005  
sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln  
und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung  
vom 13.12.2005.**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023),
- §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV.NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1968 (GV. NW S. 250/SGV. NW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Linnich vom 16.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Linnich erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gemäß §§ 1 ff. der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Linnich vom 16.12.2005 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Linnich nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005 in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NW.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
  - a) der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
  - b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Werden Abfallentsorgungsgemeinschaften für die Restmülltonne (graue Tonne) oder die Biotonne (braune Tonne) gebildet, dann haften die Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt im Hinblick auf die Gebührenschild als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### **§ 3 Eigentumswechsel**

- (1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.  
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und der Abfallsäcke sowie der Häufigkeit der Abfuhr und beträgt bei

	<b>Wöchentl. Abfuhr</b>	<b>Zweiwöchentl. Abfuhr</b>
1. für den 80 l Restmüllbehälter		182,00 €
2. für den 120 l Restmüllbehälter		231,00 €
3. für den 240 l Restmüllbehälter		378,00 €
4. für die 120 l Biotonne		101,00 €
5. für die 240 l Biotonne		134,00 €
6. für den Umleerbehälter (1,1 cbm Rauminhalt)	3.397,00 €	1.699,00 €
7. für den Abfallsack 35l		1,75 €
8. Grünabfälle Sammelstelle Bauhof (Höchstmenge 2 cbm)	bis 0,5 cbm bis 1,0 cbm Für jeden weiteren halben cbm	5,00 € 10,50 € 10,00 €

- (2) Durch die Gebühren gem. Abs. 1 sind die Sperrgutabfuhr gem. § 10 Abs. 1 bis 4, der Tonnentausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, die Kosten der

Papierentsorgung sowie der Entsorgung der Gartenabfälle aus Haus- und -Schrebergärten, sofern diese zu besonderen Terminen abgefahren werden, abgegolten.

- (3) Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AÖR) ist in den Gebühren gem. Abs. 1 nicht enthalten.  
Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AÖR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

## **§ 9 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47/SGV. NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216/SGV. NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 16.12.2005  
Der Bürgermeister

(Witkopp)